

Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013)

BMG-93400/0038-II/A/3/2013

Der Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich, zu dem übermittelten Entwurf Stellung zu nehmen.

VertretungsNetz wird als anerkannter Verein von den Gerichten zum Sachwalter für Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder einer intellektuellen Beeinträchtigung bestellt. Im Anwendungsbereich des Unterbringungsgesetzes und des Heimaufenthaltsgesetzes steht VertretungsNetz den betroffenen Personen als gesetzlicher Vertreter zur Wahrung ihrer Rechte zur Seite und nominiert dazu Patienten-anwältInnen und BewohnervertreterInnen. Der Verein stützt sich in seiner Stellungnahme auf die langjährigen Erfahrungen im Bereich der Wahrnehmung der Rechte der von ihm vertretenen Menschen mit psychischen Erkrankungen und kognitiven Beeinträchtigungen.

Die Stellungnahme bezieht sich nur auf jenen Teil des Gesetzes, in dem die Berufspflichten der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen sowie der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen normiert werden (4. Abschnitt).

I. Berufsausübung, Aufklärungspflichten und Dokumentationspflichten

Es wird die Anregung erstattet, nicht allgemein von gesetzlichen Vertretern oder Vorsorgebevollmächtigten zuzusprechen, sondern auf **individuelle Wirkungskreise** eines Sachwalters Bezug zu nehmen bzw die **Angelegenheiten** konkret anzuführen, für welche Vollmacht erteilt worden sein muss. Nicht das Vorhandensein eines Sachwalters, sondern dessen konkreter Wirkungskreis wie zB „finanzielle Angelegenheiten“ und „Vertretung in privaten Rechtsgeschäften“ bringt es mit sich, dass der Behandlungsvertrag vom Sachwalter abgeschlossen werden muss. Für die Einwilligung zur Behandlung ist gem § 283 ABGB die **Einsichts- und Urteilsfähigkeit** des Patienten entscheidend. Es wird auch von den im Einzelfall übertragenen Aufgabenbereichen des Vorsorgebevollmächtigten abhängen, ob ihm überhaupt Pflichten hinsichtlich des Behandlungsvertrages oder der Zustimmung zu einer Behandlung zukommen oder nicht. Liegen diese Wir-

••••• VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung
 ••••• Geschäftsführer
 ••••• Forsthausgasse 16-20, 1200 Wien
 ••••• peter.schlaffer@vsp.at • www.vertretungsnetz.at
 ••••• Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435, DVR: 0689530

kungskreise bzw Bevollmächtigungen vor, treffen den jeweiligen gesetzlichen Vertretern gewisse Pflichten, lauten die Wirkungskreise hingegen zB auf „Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren“, treffen den Sachwalter oder Vorsorgebevollmächtigten keinerlei Aufgaben in diesem Zusammenhang. Ist der Patient einsichts- und urteilsfähig, und hat er daher seine Einwilligung zur Behandlung selbst erteilt, wäre jedenfalls aus Sicht von VertretungsNetz von einer Auskunftserteilung an den Sachwalter bzw von einer möglichen Einsicht in die Dokumentation zur Gänze abzusehen.

Ist der Betroffene, dem ein Sachwalter bestellt wurde, oder der einen Vorsorgebevollmächtigten beauftragt hat, hingegen einsichts- und urteilsunfähig, wird vorgeschlagen, dem Sachwalter bzw Vorsorgebevollmächtigten jene Auskünfte zu geben bzw ihm jene Einsicht in die Dokumentation einzuräumen, wie sie einem Krankenversicherungsträger zukommen. Das Abstellen auf die Gefährdung des Vertrauensverhältnisses zum Patienten (Erläuternde Bemerkungen, Seite 38) enthält zu viele subjektive Momente, die vom behandelnden Psychologen und Patienten durchaus unterschiedlich gesehen werden können. Es ist auch nicht ersichtlich, wie es zu einer allgemein getragenen Auffassung hinsichtlich des Gefährdungsbegriffes kommen soll. Die Formulierung des § 35 Abs 2 und § 36 Abs 1 des Entwurfs lässt diesbezüglich ein zu großes Ermessen offen, das sich von keiner bis zur vollen Auskunft oder Einsicht in die Dokumentation erstreckt. Die Hervorhebung der „besonderen Sorgfaltspflichten“ und das Abstellen auf ein allgemeines „Wohl der Betroffenen“ erscheint nicht ausreichend, um der Intention des Entwurfs, künftig Patientenrechte verstärkt zu berücksichtigen, zu entsprechen.

Darüberhinaus lässt die Formulierung von § 35 Abs 2 des Entwurfs aus Sicht von VertretungsNetz offen, ob dem Patienten selbst uneingeschränkt **alle Auskünfte** über die von Berufsangehörigen geführte Dokumentation zu erteilen sowie Einsicht zu gewähren ist oder ob auch dem Patienten gegenüber diese Auskünfte oder die Einsicht aus therapeutischen Gründen (Gefährdung des Vertrauensverhältnisses zum Patienten) vom Berufsangehörigen eingeschränkt werden können. Es wird daher ersucht, eine entsprechende Klarstellung im Gesetz dahingehend vorzunehmen, dass Einschränkungen nur gegenüber Sachwaltern und Vorsorgebevollmächtigten, und diese Einschränkungen nur im Fall der Einsichts- und Urteilsunfähigkeit des Patienten vorgenommen werden können.

Überdies wird angeregt, im Rahmen dieses Entwurfs auch den Umfang der Auskunftserteilung gegenüber den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, der Krankenfürsorgeanstalt oder sonstigen Kostenträgern einer näheren Regelung zuzuführen: Denn es ist offensichtlich, dass die Berufsangehörigen keine einheitlichen Standards befolgen bzw nicht über Standards verfügen, auf die sie zurückgreifen können. Welche Daten sind erforderlich, um die Leistungserbringung durch den Sozialversicherungsträger oder

durch sonstige Kostenträger zu ermöglichen? Sofern eine „freiwillige“ Behandlungssituation vorliegt (kein förmlicher Auftrag für eine Begutachtung), wäre es aus Sicht der Patienten wünschenswert, dass die Auskunft gegenüber dem Krankenversicherungsträger sich auf Diagnose(n), eingesetzte Methoden und deren Ergebnisse in allgemeiner Form beschränkt.

Auch sollte eindeutig geklärt werden, wie in einem multiprofessionellen, stationären Behandlungsteam mit den in einer psychologischen Beratung oder Betreuung behandelten Themen (Geheimnissen?) umzugehen ist und inwieweit bestimmte Teile der Dokumentation des Berufsangehörigen Teil der allgemeinen Krankengeschichte des Patienten werden. Es erscheint erforderlich, auf die getrennte Dokumentation des Berufsangehörigen einzugehen und deren Verhältnis zur allgemeinen Krankengeschichte zu regeln.

II. Zur Verschwiegenheitspflicht

Es soll darauf hingewiesen werden, dass der weiterhin im Gesetzestext verwendete Begriff des „Geheimnisses“ wohl weniger umfasst, als in den Erläuternden Bemerkungen dargestellt wird. Insofern wäre eine zeitgemäße Formulierung wie zB „in Ausübung des Berufs bekannt gewordene Tatsachen und eigene Wahrnehmungen“ zu bevorzugen.

Nach § 37 Abs 2 des Entwurfs soll eine Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung zum Zweck einer Zeugenaussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde nur vom einsichts- und urteilsfähigen Patienten selbst wahrgenommen werden (höchstpersönliches Recht). Den Erläuternden Bemerkungen (Seite 38) ist hingegen zu entnehmen, dass für den Fall, dass die Entbindung durch den Sachwalter vorgenommen wird, diese nur so weit reichen kann, als der Sachwalter gemäß § 36 Abs 2 des Entwurfs Auskunft erhalten hat.

In welchen Ausnahmen, die in den Erläuternden Bemerkungen erwähnt werden, soll über den absoluten Schutz hinausgehend eine Aussage eines Berufsangehörigen vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zulässig sein? Diese Frage ist für jene einsichts- und urteilsunfähigen Betroffenen, die ihr höchstpersönliches Recht auf Geheimnisschutz (wegen einer nicht mehr besserbaren oder sich verschlechternden, zB neurodegenerativen Erkrankung) auch später nicht mehr wahrnehmen können, von besonderer Bedeutung. Es wird ersucht, diese Ausnahmen, in denen es sich wohl um die Abwehr einer Gefährdung von einsichts- und urteilsunfähigen Personen handeln dürfte, explizit im Gesetzestext zu berücksichtigen.

III. (Potentielle) Sachwalterbestellung für einen Berufsangehörigen

Es wird ersucht auszuführen, was unter der „(potentiellen) Bestellung“ eines Sachwalters für einen Berufsangehörigen zu verstehen ist. Ist damit die mit der Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung eines Sachwalters verbundene „Verfahrenssachwalterschaft“

nach § 119 AußStrG, eine einstweilige Sachwalterschaft nach § 120 AußStrG oder die Bestellung eines Sachwalters nach § 268 ABGB gemeint? Für den Fall, dass bereits die Bestellung des Verfahrenssachwalters gemeint ist, wird ersucht, § 119 AußStrG ausdrücklich anzuführen. Der Ausdruck „potentiell“ ist nicht gebräuchlich, missverständlich und mehrdeutig.

Dr. Peter Schlaffer e.h.
Geschäftsführer
VertretungsNetz – Sachwalterschaft,
Bewohnervertretung, Patientenanwaltschaft
1200 Wien, Forsthausgasse 16 – 20

Wien, am 24.6.2013

www.vertretungsnetz.at
e-mail: verein@vsp.at